

Wettkampfordnung für die niedersächsische Landesliga im Trampolinturnen



1. Allgemeines

- 1.1 Soweit durch diese Wettkampfordnung nicht anders bestimmt, gelten die jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen für das Trampolinturnen.
- 1.2 Die Landesliga ist eine Wettkampfeinrichtung des NTB zur Ermittlung des Niedersächsischen Landesvereinsmannschaftsmeisters im Trampolinturnen.
- 1.3 Träger der Landesliga sind die jeweils startberechtigten Vereine.
- 1.4 Der Landesligaobmann ist kooptiertes Mitglied im Landesfachausschuss Trampolinturnen und wird durch die Kreis- und Bezirksfachwarte für Trampolinturnen des NTB für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 1.5 Der Landesfachausschuss und der Landesligaobmann sind zuständig für die Fassung und Änderung dieser Wettkampfordnung. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesfachausschuss.
- 1.6 Die Verwaltungsarbeiten werden durch den Landesligaobmann erledigt.

2. Zusammensetzung der Mannschaften und Startberechtigung

- 2.1 Die Landesliga besteht aus fünf bis zwölf Vereinsmannschaften. Bei mehr als sechs Vereinsmannschaften obliegt es dem Landesligaobmann, die Landesliga in zwei Gruppen zu teilen bzw. in einer Gruppe so genannte 3er-Begegnungen festzusetzen. D.h. ein Wettkampf findet mit drei Mannschaften statt, wobei jede Mannschaft zwei Begegnungen turnt (A gegen B, B gegen C und A gegen C).
Bei mehr als zwölf Vereinsmannschaftsmeldungen findet ein Qualifikationsturnen statt. An dieser Qualifikation nehmen die beiden Letztplatzierten der vorjährigen Landesliga und alle neu gemeldeten Vereinsmannschaften teil.
- 2.1.1 Wird die Landesliga in zwei Gruppen geteilt, so sollten die Gruppen bis auf maximal eine Mannschaft gleich groß sein. Die beiden erstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe ermitteln im Landesliga-Finale den Landesvereinsmannschaftsmeister.
- 2.2 Ein Verein kann in der Landesliga nur mit einer Mannschaft starten. Die für diese Mannschaft vorgesehenen Teilnehmer sind zum festgesetzten Meldetermin dem Landesligaobmann schriftlich zu melden. Hat ein Landesligateilnehmer in der laufenden Saison mehr als einen Wettkampf in einer höheren oder niedrigeren Ligaklasse geturnt, verliert er das Startrecht für die Landesliga. Nachmeldungen sind dem Landesligaobmann mindestens 14 Tage vor dem ersten Ligaeinsatz zu melden. Die Startberechtigung der einzelnen Aktiven wird vor dem ersten Wettkampftag durch den Landesligaobmann den teilnehmenden Vereinen und dem Landesfachausschuss bekannt gegeben.
- 2.3 Eine Mannschaft besteht aus vier bis acht Turner/innen je Wettkampf ohne

Altersbegrenzung. Ein Wettkampf besteht aus drei Durchgängen (Pflicht, 1. Kür und 2. Kür). In jedem der drei Durchgänge dürfen bis zu sechs Turner/innen eingesetzt werden. Die vier höchsten Wertungen bilden das Durchgangsergebnis, die Summe der Durchgänge das Mannschaftsergebnis.

- 2.4 Teilnehmen dürfen nur Mitglieder des NTB. Das Startrecht richtet sich nach der Turn- und Passordnung des DTB und dieser Wettkampfordnung im Besonderen.
- 2.5 Das Bilden von Startgemeinschaften aus maximal zwei Vereinen ist zulässig. Ein Zweitstartrecht ist für einen Aktiven pro Mannschaft erlaubt.

3. Durchführung der Wettkämpfe

- 3.1 Der Landesligaobmann legt die Wettkampftermine fest und lost die Paarungen aus.
- 3.2 Die Wettkämpfe finden im Regelfall von Anfang April bis Ende Juni statt.
- 3.3 Ein Aktiver darf an einem Wettkampftag nicht gleichzeitig als Kampfrichter eingesetzt werden.
- 3.4 Die Wettkampfbegegnungen können nach Abstimmung mit dem Landesligaobmann bei Zustimmung des Wettkampfgegners um maximal eine Woche verlegt werden.
- 3.5 Der Heimverein/Ausrichter informiert den Wettkampfgegner und den Landesligaobmann spätestens 14 Tage vor dem Wettkampf schriftlich über Ort, Sportstätte (Wegbeschreibung), Datum, Einturn- und Wettkampfzeit und Zustand der Wettkampfgeräte.
- 3.6 Die Einturnzeit kann auf ein Minimum von einer Stunde begrenzt werden.
- 3.7 Jeder gewonnene Wettkampf wird mit zwei Pluspunkten, jeder verlorene Wettkampf mit zwei Minuspunkten bewertet. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jeder Verein einen Plus- und einen Minuspunkt.
- 3.8 Jeder gewonnene Durchgang wird mit zwei Pluspunkten, jeder verlorene Durchgang mit zwei Minuspunkten bewertet. Bei unentschiedenen Durchgängen erhält jeder Verein einen Plus- und einen Minuspunkt.
- 3.9 Ein Rücktritt von der bestehenden Wettkampfrunde wird als Nichtantritt einer Mannschaft nach 7.9 der Wettkampfordnung gewertet.
- 3.10 Eine Ligarunde findet nur statt, wenn mindestens drei Vereine gemeldet haben.

4. Meistertitel

- 4.1 Niedersächsischer Vereinsmannschaftsmeister ist die bestplatzierte Mannschaft am Ende der Wettkampfrunde.
Bei Punktgleichheit im Tabellenstand entscheidet in erster Linie die Zahl der gewonnenen Durchgänge, in zweiter Linie die Direktbegegnung und in dritter Linie die Gesamtpunktzahl.
- 4.2 Im Falle der Ligateilung wird zwischen den beiden erstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe im Landesliga-Finale der Niedersächsische Vereinsmannschaftsmeister ermittelt. Es gilt das bei diesem Landesliga-Finale erzielte Ergebnis.

5. Kampfrichterwesen und –einsatz

- 5.1 Die Wettkämpfe werden nach den Internationalen Wettkampfbestimmungen für das Trampolinturnen und dieser Wettkampfordnung durchgeführt.
- 5.2 Der Gast stellt die Haltungskampfrichter 2 und 4, der Gastgeber die Haltungskampfrichter 1 und 5, den Schwierigkeitskampfrichter 6 und den Wettkampfleiter. Der Gastgeber beruft ebenfalls einen neutralen Kampfrichter (Kampfrichter 3), der keinem der am Wettkampf beteiligten Vereine angehören darf.
Der Wettkampfleiter darf zusätzlich die Aufgaben des Schwierigkeitskampfrichters wahrnehmen.
- 5.2.1 Im Falle von 3er-Begegnungen stellt einer der Gastvereine die Haltungskampfrichter 1 und 4, der zweite Gastverein die Haltungskampfrichter 2 und 5. Das übrige Kampfgericht wird vom Gastgeber gestellt.
- 5.3 Einer der gestellten Haltungskampfrichter pro Verein muss mindestens eine gültige Landeskampfrichterlizenz, die übrigen gestellten Kampfrichter dieses Vereins müssen mindestens eine gültige Bezirkskampfrichterlizenz besitzen.

6. Kosten, Meldegeld und Sicherheitsleistung

- 6.1 Die beteiligten Vereine tragen alle entstehenden Kosten.
- 6.2 Das Meldegeld für die gesamte Ligarunde beträgt 35 € pro Vereinsmannschaft.
- 6.3 Die Sicherheitsleistung beträgt 50 € pro Vereinsmannschaft. Sie ist wie das Meldegeld zum Meldeschluss an den Landesligaobmann zu überweisen. Sie dient zur Deckung der tatsächlichen Kosten eines Ausrichters für den Fall des Nichtantretens einer Mannschaft zum vorgesehenen Termin sowie der Deckung etwaiger Bußgelder. Wird der Betrag in Anspruch genommen, muss eine sofortige Aufstockung erfolgen. Bei Nichtinanspruchnahme wird die Sicherheitsleistung nach Ablauf der Saison an den Verein zurücküberwiesen.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1 Der Landesligaobmann verhängt die Bußgelder. Für die Punkte 7.2 bis 7.8 beträgt das Bußgeld 10 €. Die Bußgelder sind vom Landesligaobmann nach Abzug der tatsächlich entstandenen Kosten an den NTB zu überweisen.
- 7.2 Bei Einsatz eines/r nicht rechtzeitig namentlich schriftlich gemeldeten Turners/Turnerin (Meldefrist bei Nachmeldungen 14 Tage vor dem ersten Ligaeinsatz; vgl. 2.2, Satz 4 und 5) gilt die Wettkampfbegegnung mit 0 : 2 Punkten und 0 : 6 Durchgangspunkten als verloren.
- 7.3 Bei nicht rechtzeitiger Überweisung des Meldegeldes und der Sicherheitsleistung behält sich der Landesligaobmann vor, diese Vereinsmannschaft aus der Ligarunde auszuschließen.
- 7.4 Nicht rechtzeitige Übermittlung des Wettkampfergebnisses bzw. Übersendung des Wettkampfprotokolls (vgl. 8.1 und 8.2).
- 7.5 Fehlverhalten auf Anzeige betreffend 3.5 (Information des Gegners durch den Ausrichter).
- 7.6 Kann eine Vereinsmannschaft die unter 5.2 bis 5.3 geforderten Kampfrichter nicht stellen, ist

der Landesligaobmann davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle keiner gemeinschaftlichen Lösung gilt die Begegnung für diese Vereinsmannschaft als verloren (7.2).

- 7.7 Bei keiner gemeinschaftlichen Lösung bzgl. 3.4 gilt die Begegnung für die Mannschaft, die den Termin des Landesligaobmanns verlegen wollte, als verloren (7.2).
- 7.8 Bei Fehlverhalten bzgl. 3.3 (ein Aktiver wird als Kampfrichter eingesetzt) gilt der Wettkampf als verloren (7.2).
- 7.9 Bei Nichtantritt einer Vereinsmannschaft ist ein Bußgeld von 50 € zu zahlen. Zugleich gilt die Begegnung als verloren (7.2). Eventuell nachgewiesene Mehrkosten des benachteiligten Vereins sind vom kostenverursachenden Verein zu tragen.
- 7.10 Bei mehr als einstündiger Verspätung gilt die Begegnung als nicht angetreten und als verloren (7.2). Ein verspätetes Eintreffen aus wichtigem Grund (höhere Gewalt) ist hiervon ausgenommen. Es muss nachgewiesen werden, dass die Verspätung nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist.
- 7.11 Bei Einsatz von einem oder mehreren nicht startberechtigten Aktiven (vgl. 2.2, Satz 3) beträgt das Bußgeld 50 €, weiterhin gilt der Wettkampf als verloren (7.2).
- 7.12 Verfahren und Rechtsmittel

Die Maßnahmen nach den Punkten 7.2 bis 7.11 werden den Betroffenen, die das Recht des Einspruchs und der Berufung haben, durch den Landesligaobmann mitgeteilt. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen beim Landesligaobmann schriftlich mit detaillierter Begründung einzulegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides eine Berufung beim Landesfachausschuss möglich. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Einspruchsgebühr beträgt 10 € und ist mit dem Einspruch an den Landesligaobmann zu zahlen. Sie wird nur dann zurückerstattet, wenn dem Einspruch bzw. der Berufung stattgegeben wird.

8. Ergebnisübermittlung

- 8.1 Nach jeder Begegnung hat der Heimverein unverzüglich den Landesligaobmann über das Begegnungsergebnis (Durchgänge, Gesamtpunkte etc.) zu informieren.
- 8.2 Das Begegnungsergebnis in Form des Protokolls ist rechtzeitig dem Landesligaobmann vom Heimverein schriftlich oder per Mail (bei elektronischem Protokoll) zu übermitteln. Der Poststempel des folgenden Montags gilt als rechtzeitig.
- 8.3 Der Landesligaobmann stellt schnellstmöglich die Tabelle/n auf und übermittelt diese an alle beteiligten Vereinsmannschaften, den Landesfachausschuss (LFA) und interessierte Medien.

Diese Wettkampfordnung wurde vom Landesfachausschuss Trampolinturnen am 22. Januar 2012 in Hannover beschlossen.

gez. Marc Strecker
Landesligaobmann